

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 81 (1936)

Heft: 36

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. September 1936, Nummer 15

Autor: Stettbacher, H. / Vittani, K. / Kleiner, H.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. SEPTEMBER 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Urabstimmung über die Statuten — Zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule des Kantons Zürich — Zürch. kant. Lehrerverein (7. und 8. Vorstandssitzung)

Urabstimmung über die Statuten

Die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 21. März a. c. hat neue Statuten angenommen. Sie werden zusammen mit Stimmzetteln auf Anfang September jedem Mitglied des ZKLV zugestellt. Wer bis zum 4. September nicht in deren Besitz gelangt, beliebe, sie bei der Mitgliederkontrolle (J. Oberholzer, Stallikon) zu verlangen. — Gemäss § 48 der heute noch gültigen Statuten von 1915 unterliegen die von der Delegiertenversammlung gutgeheissenen Statuten der Urabstimmung. (Ueber die den Statuten beigehefteten Reglemente hat die Urabstimmung nicht zu befinden, da deren Annahme in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fällt.) Stimmzettel, die an der Urabstimmung teilnehmen sollen, müssen bis spätestens am 1. Oktober a. c. beim Kanton vorstand eingehen. Die Stimmzettel können als Drucksache (Vermerk auf dem Briefumschlag nicht vergessen) direkt an den Aktuar des ZKLV (H. Frei, Zürich 10, Rotbuchstr. 77) eingeschickt werden. An den Kapitelsversammlungen des II. Schulquartals nehmen auch die Sektionspräsidenten Stimmzettel entgegen. In Zürich und Winterthur können sie den Hausvorständen bzw. Vorstehern abgegeben werden. — Wir laden die Mitglieder ein, recht zahlreich an dieser Abstimmung teilzunehmen.

Der Kanton vorstand.

Zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule des Kantons Zürich

1. Vorlage des Regierungsrates vom 16. Mai 1936.

§ 1. Zur Ausbildung von Lehrkräften für die zürcherische Primarschule unterhält der Kanton eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar).

Diese gliedert sich in

- eine Abteilung für allgemeine Bildung (Unterseminar);
- eine Abteilung für berufliche Bildung (Oberseminar).

Als Abteilung für allgemeine Bildung gilt auch die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur.

Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre.

§ 2. Zum Eintritt in das Unterseminar sind das vollendete 15. Altersjahr und der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten andern Schulanstalt erforderlich.

§ 3. In das Oberseminar werden Absolventen des Unterseminars und der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur aufgenommen. Die Zulassung anderer Bewerber regelt die vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung.

§ 4. Der praktischen Ausbildung und ihrer organischen Verbindung mit der Theorie ist in der beruflichen Abteilung der Lehrerbildungsanstalt besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu diesem Zwecke können Gemeindeschulen herangezogen und Uebungsschulen errichtet werden. Der Regierungsrat ordnet auf Antrag des Erziehungsrates die Organisation dieser Uebungsschulen und ihr Verhältnis zu den Schulen der Gemeinden, in denen sie errichtet werden, und zu den Schulbehörden.

§ 5. Der Erziehungsrat bestimmt alljährlich die Zahl der Lehramtskandidaten, die in das Unterseminar, die Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur und das Oberseminar aufgenommen werden, sowie die Zahl der Bewerber, die aus andern Lehrerbildungsanstalten zur Fähigkeitsprüfung für Primarlehrer zugelassen werden können.

§ 6. Das Zeugnis bestandener Fähigkeitsprüfung gilt als Ausweis zur Verwendung im Hilfsdienst der zürcherischen Primarschule (Vikariat, Verweserei).

§ 7. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizerbürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der öffentlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat, wenn sein Verhalten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet, oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst fehlen.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen, falls die Voraussetzungen, unter denen es ausgestellt wurde, nicht mehr vorhanden sind.

Gegen die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig.

§ 8. Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Lehrerbildungsanstalten aus.

Die Aufsicht über die staatliche Lehrerbildungsanstalt wird durch eine Kommission ausgeübt.

Der Leiter der Lehrerbildungsanstalt und sein Stellvertreter haben in der Aufsichtskommission beratende Stimme.

§ 9. Der Vollzug des Gesetzes wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Lehrplan und Studienordnung werden vom Erziehungsrat erlassen.

§ 10. Die Erziehungsdirektion fördert in Verbindung mit dem Erziehungsrat die Weiterbildung der im Amte stehenden Lehrkräfte durch Veranstaltung oder Subventionierung besonderer Kurse und Vorträge und durch Beiträge an die Kosten von Studienaufenthalten und Kursbesuchen. Sie kann die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung obligatorisch erklären.

§ 11. Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Uebergangsverhältnisse.

§ 12. Durch dieses Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze ausser Kraft gesetzt, insbesondere die §§ 221—239, 274, 276, 284, 294 und 295 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859.

2. Eingabe des Synodal- und Kantonalvorstandes.

Zürich und Zollikon, den 25. Juni 1936.

An die Mitglieder des zürcher. Kantonsrates!

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

Die unterzeichneten Vorstände der Schulsynode des Kantons Zürich und des Zürcher. Kant. Lehrervereins, die von der Lehrerschaft beauftragt sind, die Entwicklung der Reform der Lehrerbildung im Kanton Zürich nach Möglichkeit fördern zu helfen, ersuchen Sie um Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Unterstützung für die nachfolgenden Anträge zum

Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule des Kantons Zürich.

Die Umgestaltung der Lehrerbildung hat die Lehrerschaft des Kantons Zürich, welche die Unzulänglichkeit der bisherigen Ausbildung für ihren verantwortungsvollen Beruf besonders deutlich erkennen musste, schon seit mehreren Jahrzehnten beschäftigt. In wuchtigen Kundgebungen hat sich die kant. Schulsynode in ihren Versammlungen 1922, 1926 und 1929 zur vorliegenden Frage geäussert. Im Bestreben, die baldige Verwirklichung der Reform fördern zu helfen, stimmte die Lehrerschaft 1926 den Richtlinien des damaligen Erziehungsdirektors Dr. Heinrich Mousson zu, obschon diese ihre ursprüngliche Auffassung nicht voll zum Ausdruck brachten. Der Kantonsrat lehnte am 18. Februar 1935 das Eintreten auf die von Erziehungs- und Regierungsrat auf Grund der Richtlinien Mousson durchgearbeitete Vorlage dann leider ab. Erfreulicherweise aber anerkannten alle Fraktionen ausnahmslos die dringende Notwendigkeit der Neugestaltung der Lehrerbildung. Alle sprachen sich für eine Verlängerung der Ausbildungszeit aus, und ebenso einmütig stimmte man der Auffassung der Fachleute zu, dass die allgemeine und die berufliche Ausbildung zu trennen seien.

Diese klare Meinungsäusserung des Kantonsrates gestattet uns, auf eine nochmalige Darstellung der gegenwärtigen Lage in der Lehrerbildung und auf

eine ausführliche Begründung der Notwendigkeit ihrer Ausgestaltung zu verzichten.

Wir beschränken uns darauf, unter Vorbehalt der späteren Stellungnahme der gesamten Lehrerschaft zur bereinigten Gesetzesfassung, Ihnen im Augenblick zur Vorlage des Regierungsrates vom 16. Mai 1936 folgende *Abänderungsanträge* zu stellen:

§ 1. Wir beantragen Streichung des letzten Alinea: «Die gesamte Ausbildungszeit beträgt fünf Jahre.»

Wir erachten es nicht als wünschbar, dass eine Festlegung der Ausbildungszeit durch das Gesetz erfolge, weil dadurch ohne Gesetzesänderung eine Anpassung der Lehrerbildung an veränderte Zeitbedürfnisse erschwert, wenn nicht gar verunmöglich wird. So haben die heute gültigen Gesetzesbestimmungen über die Ausbildung der Volksschullehrer durch ihre diesbezüglichen Vorschriften eine fortschrittliche Zwischenlösung (Vorschlag Wettstein) verhindert.

§ 2. «Zum Eintritt in das Unterseminar sind das vollendete 14. Altersjahr und der erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse der zürcherischen Sekundarschule oder einer als gleichwertig anerkannten andern Schulanstalt erforderlich.

Das Abgangszeugnis des Unterseminars berechtigt zur Immatrikulation an der rechts- und staatswissenschaftlichen und den beiden philosophischen Fakultäten der Universität Zürich.»

Die regierungsrätliche Weisung vom 16. Mai 1936 sieht vor, die berufliche Ausbildung im Oberseminar nach Zürich zu verlegen und den bisherigen Kurs der Kandidaten des Primarlehramtes an der Universität, der die Abiturienten der kantonalen Mittelschulen — vorab diejenigen von Winterthur — umfasst, in diesem Oberseminar aufzugehen zu lassen.

Die Maturitätsprüfungen an den kantonalen Mittelschulen finden jeweilen im Herbst statt; die berufliche Ausbildung am Oberseminar würde sich künftig über 1½ Jahre erstrecken. Die Vereinigung aller Lehramtskandidaten am Oberseminar bringt eine bessere Ausnutzung der in der beruflichen Ausbildung tätigen Lehrkräfte; sie setzt die Ausgaben herab und schafft günstige Voraussetzungen für eine allgemeine und wirksame Regelung der Teilnehmerzahlen nach dem Bedarf an Lehrkräften. Der allgemeinen Ausbildung im Unterseminar stünden somit nur 3½ Jahre zur Verfügung, was, verglichen mit den bisherigen Verhältnissen, einen Rückschritt bedeutet. Die allgemeine Bildung, wie sie das Unterseminar gewährt, ist für die Primarlehrer abschliessend; sie erfordert deshalb eine ausreichende Zeit.

Der vorgesehene Anschluss an die zweite Klasse der Sekundarschule bringt für das Einzugsgebiet der Kantonsschule Winterthur keine Veränderung, ebenso nicht für die Abiturienten der Oberrealschule in Zürich. Diese Schule und die Lehramtsabteilung in Winterthur schliessen seit Jahren bereits an die 2. Klasse der Sekundarschule an. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Schülerschaft des Seminars in Küsnacht müssten durchschnittlich etwa 15 Schüler ein Jahr früher das Elternhaus verlassen und am Schulort wohnen. Wird in absehbarer Zeit das Unterseminar ebenfalls in die Stadt Zürich verlegt, so verkleinert sich diese Zahl wesentlich dank der günstigeren Verkehrsverhältnisse zwischen Wohnort der

Eltern und der Stadt (z. B. Knonaueramt, Ober- und Unterland). Die künftigen Aufnahmeverhältnisse am Unterseminar entsprechen dann denjenigen der kantonalen Oberrealschule und der Handelsschule; die Möglichkeit des Uebertrittes aus der 3. Klasse der Sekundarschule soll auch hier gewahrt bleiben.

In den bisherigen Beratungen legte der Kantonsrat grosses Gewicht auf eine sorgfältige Auslese für den Beruf eines Volksschullehrers. Durch den Anschluss des Unterseminars an die 2. Klasse der Sekundarschule wird diese ganz wesentlich gefördert, da in diesem Fall die allgemeine Ausbildung am Unterseminar mit der bisherigen beschränkten Maturitätsberechtigung abgeschlossen werden kann. Für den Lehrerberuf ungeeignete junge Leute sind dann nicht mehr gezwungen, mangels anderer Möglichkeiten ihre Ausbildung als Primarlehrer abzuschliessen und damit in einen Beruf zu treten, der ihren Fähigkeiten nicht entspricht. Das Zeugnis der abgeschlossenen allgemeinen Ausbildung am Unterseminar erleichtert den Uebertritt in andere Berufsarten und öffnet jenen intellektuell Befähigten, die für die Praxis des Erzieherberufes ungeeignet sind, einen Weg in andere Studiengebiete.

§ 7, 2. Absatz: «Der Erziehungsrat kann auf Antrag einer Kommission das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Lehrer im Schuldienst nicht bewährt hat.» (Schluss streichen.)

Wenn künftig die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses an die Bewährung in der Praxis geknüpft werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit, die Kandidaten als Vikare oder Verweser zu beobachten und zu beurteilen. Die Mitglieder des Erziehungsrates dürften diese Aufgabe zu ihrer übrigen Belastung hinzu unmöglich übernehmen können; die Bestellung einer Kommission wird nicht zu umgehen sein. Wir denken uns diese zusammengesetzt aus Vertretern der Erziehungsdirektion, des Erziehungsrates, der Lehrerbildungsanstalt und der Volksschullehrerschaft. Die Kommission müsste sich im besondern über diejenigen Kandidaten ein Urteil bilden, in deren Berufsausübung bei Abschluss der Studienzeit nicht volles Vertrauen gesetzt werden konnte. Auf diesem Wege würde sich der Kommission gleichzeitig Einblick in die Auswirkung der Lehrerbildung in der Praxis eröffnen.

Der Schluss des zweiten Absatzes: «—, wenn sein Verhalten keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet oder wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Lehrerberuf fehlen», ist überflüssig.

Die Bewährung im Schuldienst, die weiter oben verlangt wird, schliesst die richtige Berufsauffassung ein. Die gesundheitlichen Voraussetzungen werden beim Beginn und vor dem Abschluss der Ausbildung, d. h. vor der Erteilung des Fähigkeitszeugnisses, entsprechend auch den Forderungen des Tuberkulosegesetzes, überprüft.

3. Absatz. Wir beantragen Streichung des ganzen Absatzes.

Die Streichung des dritten Absatzes (Entzug des Wählbarkeitszeugnisses) drängt sich zunächst aus formellen Gründen auf. Eine Bestimmung, der auch Lehrkräfte unterworfen werden, die schon längere

Zeit in der Praxis stehen, soll nicht in ein Gesetz aufgenommen werden, das die Ausbildung regelt.

Die vertiefte Ausbildung, vor allem die vermehrte praktische Tätigkeit wird die Eignung der künftigen Lehrerpersönlichkeit besser erkennen und erfassen lassen. Die Trennung der allgemeinen von der beruflichen Ausbildung (siehe auch unsern Antrag zu § 2) und die Bewährung in der Praxis vor der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses sichern eine bessere Auslese als bisher. Schon heute ist es ein relativ seltener Fall, dass ein unwürdiger Lehrer das Wählbarkeitszeugnis besitzt. Bei voller Ausnützung der neuen vorgeschlagenen Auslesemöglichkeiten wird es in Zukunft sozusagen ausgeschlossen sein, dass unbrauchbare Elemente in den Stand der Volksschullehrerschaft hineingelangen. Die Schulgemeinden sind zudem in der Lage, alle sechs Jahre bei Anlass der Bestätigungs-wahl das Vertrauensverhältnis zu überprüfen und unwürdige Lehrer zu entlassen.

Diese Sicherungen, die bereits bestehen oder die, wie oben erwähnt, durch das neue Lehrerbildungsgesetz erst geschaffen werden, können für die Erhaltung eines verantwortlichen Lehrerstandes durchaus genügen. Gegen die Aufnahme des dritten Absatzes in das Gesetz sprechen aber schliesslich auch rechtliche Bedenken. Zwar könnte gegen den Beschluss des Erziehungsrates ein Rekurs an den Regierungsrat eingereicht werden. Solange aber kein Verwaltungsge-richt besteht, kann diese Rekursmöglichkeit in einer derart folgenschweren Angelegenheit, wie sie der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses für den einzelnen Lehrer darstellt, von der Lehrerschaft nicht als ausreichende Sicherung gegen eine allfällige willkürliche Behandlung betrachtet werden. Wir glauben, uns in der Annahme nicht zu täuschen, dass der Entzug des Wählbarkeitszeugnisses von der gesamten Lehrerschaft als eine schwere Beeinträchtigung der verfassungsmässig festgelegten Volkswahl und als eine untragbare Belastung des Lehrerbildungsgesetzes empfunden wird.

4. Absatz. «und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses» wäre bei Streichung des dritten Absatzes sinngemäss ebenfalls fallen zu lassen.

§ 8, 3. Absatz: «Der Leiter der Lehrerbildungsanstalt und sein Stellvertreter haben in der Aufsichtskommission Sitz und Stimme.»

Die Vorlage der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates vom 29. März 1935 enthält bereits diese Fassung; sie gibt der Leitung der Lehrerbildungsanstalt die gleiche Stellung, wie sie Rektor und Prorektor der kantonalen Mittelschulen (UG § 202) und der Rektor der Universität haben. Es ist nicht einzusehen, warum die Leiter der Lehrerbildungsanstalt anders gehalten werden sollen als ihre Kollegen gleichgestellter Bildungsanstalten; sie bleiben wie diese in direkter Verantwortlichkeit dem Erziehungs- und dem Regierungsrat gegenüber.

§ 9. «Lehrplan und Studienordnung werden vom Erziehungsrat erlassen, wobei die geeigneten Einrichtungen der Universität mitverwendet werden können.»

Die Weisung des Regierungsrates sieht die Verschmelzung des bisherigen Primarlehramtskurses an der Universität mit dem neu zu schaffenden Oberseminar vor; wie bereits erwähnt, werden dadurch die Lehrkräfte besser ausgenutzt und Einsparungen

gemacht. Der vorgeschlagene Zusatz berührt die selbständige Organisation des Oberseminars, wie sie § 1 vorsieht, in keiner Weise. Er schafft nur die Möglichkeit, geeignete Vorlesungen in der Ausbildung der Primarlehrer mitzuverwenden.

§ 10. Streichung des letzten Satzes: «Sie kann die Teilnahme an den Veranstaltungen zur Weiterbildung obligatorisch erklären.»

Dieser Schlußsatz geht mit der Festsetzung des Obligatoriums über die heute geltenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes hinaus (UG § 294). Durch ihre bisherigen Leistungen hat die zürcherische Lehrerschaft ausreichend bewiesen, dass sie es mit ihrer Weiterbildung ernst nimmt. Wir verweisen auf die Arbeit in den Schulkapiteln und deren Sektionen, auf die initiativ Tätigkeit in den freien Stufenkonferenzen und den übrigen Lehrervereinigungen und auf das vorbildlich rege Interesse für freie Ausbildungskurse. Durch ein Obligatorium wird die Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung nicht gefördert; sie wachse wie bisher aus dem Verantwortungsbewusstsein der Lehrer heraus.

§ 12. Streichung von: «und 295».

Die Einrichtung der *Preisaufgaben für Volksschullehrer*, die sich für die Entwicklung der zürcherischen Schule bisher fruchtbar auswirkte — wir erinnern z. B. an die Schaffung von Lehrmitteln usw. — sollte erhalten bleiben.

Sehr geehrte Herren!

Die Abänderungsanträge, die wir Ihnen vorstehend zu stellen gestatten, entspringen der Verantwortung, die auch wir Vertreter des Lehrkörpers der Schule gegenüber empfinden. Sie wollen mithelfen, nach Möglichkeit dem neuen Lehrerbildungsgesetz den Rahmen zu geben, der eine fruchtbare Weiterentwicklung auf längere Zeit hinaus sichert.

Im Namen der zürcherischen Lehrerschaft ersuchen wir Sie sehr, diese Anträge gutheissen zu wollen.

Wir geben zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, es möge Ihnen gelingen, auch in schwerer Zeit materieller und geistiger Not ein Bildungswerk glücklich zu gestalten und durch den Volksentscheid zur Verwirklichung zu führen, das unserer Jugend und ihrer Bewährung im Leben dienen soll.

Mit dem Ausdruck bester Hochachtung

Für den Vorstand der kant. Schulsynode

Der Präsident: *H. Stettbacher*.

Der Aktuar: *K. Vittani*.

Für den Vorstand des kant. Lehrervereins

Der Präsident: *H. C. Kleiner*.

Der Aktuar: *H. Frei*.

Zürch. Kant. Lehrerverein

7. und 8. Vorstandssitzung,

Freitag, den 15. Mai, und Mittwoch, den 17. Juni 1936, in Zürich.

1. Es konnten 25 Geschäfte erledigt werden.

2. Bei Anlass der Vorbesprechung der Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV kam der Kantonalvorstand auf die Stellungnahme zur Revisionsvorlage betreffend das Schulleistungsgesetz zurück. Er schloss sich dabei den anlässlich der Präsidentenkonferenz vom 2. Mai geäusserten Argumenten an und beschloss, der Delegiertenversammlung zu beantragen, auf eine direkte Bekämpfung der Vorlage zu verzichten. Um aber nicht die Meinung aufkommen zu lassen, der ZKLV stimme der Vorlage zu, welche der Lehrerschaft im Gegensatz zu andern Kategorien über den Lohnabbau hinaus weitere Verschlechterungen bringt, soll der Delegiertenversammlung eine Resolution, in der auf die völlig ungerechtfertigte Mehrbelastung der Lehrerschaft hingewiesen wird, vorgelegt werden.

3. J. Oberholzer teilte mit, dass er der Anregung der Präsidentenkonferenz Folge gegeben und die Nichtmitglieder in den verschiedenen Bezirken eruiert habe, damit bei Gelegenheit mit der Mitgliederwerbung begonnen werden könne.

4. Einem Kollegen konnte auf seine Anfrage hin mitgeteilt werden, dass eine Reduktion der obligatorischen Gemeindezulage (Wohnungsentschädigung) gesetzlich unzulässig sei.

5. H. Hofmann, der von der Delegiertenversammlung an Stelle des Herrn J. Jucker zum Mitglied des Kantonalvorstandes gewählt wurde, erklärte sich bereit, das von seinem Vorgänger innegehabte Amt des Stellenvermittlers zu übernehmen. Er wird auch das Aktuariat der in den neuen Statuten vorgesehenen Präsidentenkonferenz übernehmen, da keinem der beiden Aktuare eine neue Arbeit aufgebürdet werden kann.

6. J. Oberholzer referierte über die Vorstandssitzung des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten und teilte mit, dass Herr H. Brütsch zum Bibliothekar des genannten Verbandes gewählt worden sei. Damit ist der ZKLV im Leitenden Ausschuss des KZVF vertreten.

7. Einem Kollegen, der die Anregung machte, es sollte der «Päd. Beob.» aus Ersparnisgründen nur noch jenen Nummern der Schweiz. Lehrerzeitung beigelegt werden, die an zürcherische Abonnenten gehen, wurde mitgeteilt, dass eine solche Regelung keine Ersparnisse, sondern nur technische Schwierigkeiten bringen würde, welche eher Mehrkosten zur Folge hätten. Zudem sei bekannt, dass der «P. B.» von vielen Kollegen anderer Kantone gerne und mit grossem Interesse gelesen werde.

8. Der Vorstand beschloss die Durchführung der von der Freiwirtschaftlichen Lehrergruppe gewünschten und von der Delegiertenversammlung gebilligten Mitgliederversammlung zur Diskussion von Wirtschaftsfragen. Die Versammlung soll wenn möglich nach den Herbstferien durchgeführt werden.

F.

Zur gef. Notiznahme.

Wegen Raummangel muss die Forts. des Artikels von Dr. Kreis leider verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; *J. Binder*, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; *H. Frei*, Lehrer, Zürich; *Heinr. Hofmann*, Lehrer, Wetzikon; *M. Lichti*, Lehrerin, Winterthur; *J. Oberholzer*, Lehrer, Stallikon; *A. Zollinger*, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.